

Länder, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer unverzichtbar für das Wachstum in den Entwicklungsländern sind, das seinerseits wiederum das Wachstum der Weltwirtschaft fördern würde;

11. *erkennt außerdem an*, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ein förderliches weltwirtschaftliches Umfeld benötigen, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang und bessere Handelspraktiken betrifft, und betont die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Ergebnisses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, das zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, führen würde;

12. *betont ferner*, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und bittet die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich, auch weiterhin je nach Bedarf finanzielle Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung behilflich zu sein;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz und Schuldenerlaß gegen entwicklungsfördernde Maßnahmen zu prüfen, unbeschadet dauerhafterer Lösungen wie Schuldenabbau und/oder Schuldenerlaß;

14. *appelliert* an die privaten Gläubiger und insbesondere an die Geschäftsbanken, ihre Initiativen und Anstrengungen zur Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenüber Geschäftsbanken zu erneuern und auszuweiten;

15. *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, Maßnahmenpakete zum Schulden- und Schuldendienstabbau auch weiterhin mit der erforderlichen Flexibilität nach Maßgabe ihrer bestehenden Richtlinien zu unterstützen, und bittet außerdem nachdrücklich darum, weiter mit besonderer Aufmerksamkeit an einer wachstumsorientierten Lösung für die Probleme von Entwicklungsländern mit gravierenden Schuldendienstproblemen zu arbeiten, einschließlich der Länder, die hauptsächlich bei öffentlichen Gläubigern oder bei multilateralen Finanzinstitutionen verschuldet sind;

16. *bittet nachdrücklich* die Gläubigerländer, die Privatbanken und, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Gewährung einer angemessenen neuen finanziellen Unterstützung an die Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, insbesondere an die Länder mit niedrigem Einkommen und erheblicher Schuldenlast, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung  
21. Dezember 1993

#### 48/183. Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 "Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut",

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*in der Erkenntnis*, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß ihre Beseitigung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Hinblick auf die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung zu einem der vorrangigen Entwicklungsziele der neunziger Jahre geworden ist,

*feststellend*, daß die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen verstärkt werden müssen, um sicherzustellen, daß die Armut insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und in anderen Ländern mit Gebieten, die eine hohe Konzentration der Armut aufweisen, beseitigt wird,

*mit Genugtuung* über die bei der Veranstaltung und Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut erzielten Erfolge,

*unter Berücksichtigung* ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern<sup>56</sup>,

*betonend*, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, sich auf die Bekämpfung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, positiv auswirken kann,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, daß bei der Bekämpfung der Armut auf internationaler Ebene zusammengearbeitet wird, unter anderem dadurch, daß Regierungen, die über erfolgreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, diese untereinander austauschen,

1. *erklärt* 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut;

2. *beschließt*, daß die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden und vom System der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, mit dem Ziel, den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten, den Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten, in dem die Ziele, Grundsätze und wichtigsten Empfehlungen für das Jahr dargelegt werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht darüber vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, einschließlich der in Kapitel 3 der Agenda 21<sup>7</sup> beschriebenen Aktivitäten;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und interessierten einzelstaatlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Zielsetzungen des Jahres erreicht werden;

6. *bestimmt* die Sekretariats-Hauptabteilung für grund-satzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut;

7. *empfiehlt* dem Vorbereitungsorgan und dem Koordinierungsorgan, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres mit allen in Betracht kommenden Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" einen Unterpunkt über das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut aufzunehmen.

86. Plenarsitzung  
21. Dezember 1993

#### 48/184. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 sowie aller Erklärungen, Verpflichtungen, Pläne und Aktionsprogramme, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut im Rahmen von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen enthalten,

*ferner in Bekräftigung* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>18</sup>, insbesondere deren Grundsatz 5, sowie der Agenda 21<sup>7</sup>, insbesondere deren Kapitel 3 mit dem Titel "Bekämpfung der Armut", der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"<sup>157</sup>, insbesondere deren Grundsatz 7 a), und aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen in bezug auf die Beseitigung der Armut, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet worden sind,

*unterstreichend*, daß die Beseitigung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, eines der vorrangigen Entwicklungsziele für die neunziger Jahre ist,

*in der Erkenntnis*, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß seine Beseitigung für die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung wichtig ist,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle, die bei der Beseitigung der Armut den Frauen zukommt, sowie der Notwendigkeit, bei Armutsbekämpfungsprogrammen auf die Bedürfnisse der Frauen einzugehen,

*die Auffassung vertretend*, daß auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen zur Armutsbekämpfung unternommen werden müssen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Ländern Afrikas südlich der Sahara und anderen Ländern, in denen es ausgesprochene Armutsgebiete gibt,

*erneut erklärend*, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung besser koordinieren und abstimmen müssen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Ziffern der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, namentlich derjenigen Ziffern, in denen es um Koordinierungsmechanismen und -instrumente auf Feldebene geht,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>56</sup>,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit innerstaatlicher Politiken, einschließlich wirksamer Haushaltspolitiken, zur Mobilisierung und Zuweisung einheimischer Ressourcen für die Bekämpfung der Armut, unter anderem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und einkommenschaffende Programme, durch die Durchführung von Ernährungssicherheits-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Bevölkerungsprogrammen und durch den Ausbau von Programmen zum Aufbau einheimischer Kapazitäten;

2. *erklärt erneut*, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima, das den Ressourcenströmen und den Strukturanpassungsprogrammen Rechnung trägt und das soziale und umweltbezogene Dimensionen einbezieht, für